

**B A D E O R D N U N G**  
für das  
**Parkschwimmbad der Stadt-Holding Dreieich GmbH**

**§ 1**  
**Zweck der Badeordnung**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Parkschwimmbad.
2. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.  
Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher.
3. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Badeordnung wird am Eingang ausgehängt.
5. Die persönliche Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern obliegt den Eltern. Das Aufsichtspersonal ersetzt nicht die elterliche Aufsichtspflicht.
6. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die Übungsleiter/in für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
7. Für die Schulen ist der/die Lehrer/in für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

**§ 2**  
**Badegäste und Einlassverbote**

1. Die Benutzung des Bades steht jedermann frei.
2. Kinder unter 8 Jahren dürfen das Parkschwimmbad nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
3. Epileptiker und geistig Behinderte dürfen das Parkschwimmbad nur im Beisein einer Begleitperson nutzen.
4. Einem Einlassverbot unterfallen Personen,
  - a) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
  - b) die betrunken oder durch sonstige Mittel berauscht sind,
  - c) gegen die ein Hausverbot oder ein Verweis i.S. d. § 14 Abs. 3 der Haus- und Badeordnung ausgesprochen wurde.
5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

### **§3 Fremdnutzung**

1. Die Nutzung des Bades zu erwerbsmäßigen Zwecken ist nur im Namen und im Auftrag der Stadt-Holding Dreieich GmbH zugelassen.
2. Das Parkschwimmbad steht Schulen und Schwimmvereinen der Stadt Dreieich zur Verfügung. Der Besuch ist mit der Betriebsleitung zu vereinbaren.

### **§ 4 Betriebszeiten**

1. Die Betriebszeiten werden am Badeingang ausgehängt und öffentlich bekannt gegeben.
2. Ein Anspruch auf Benutzung des Parkschwimmbades besteht nur im Rahmen der Betriebszeiten.
3. Die tägliche Betriebszeit des Parkschwimmbades kann durch das Badepersonal eingeschränkt, verkürzt oder verlängert werden.
4. Die vorübergehende Schließung einzelner Einrichtungen oder des gesamten Freibades aus technischen oder anderen Gründen bleibt vorbehalten.
5. Bei Überfüllung kann das Parkschwimmbad für weitere Besucher zeitweise gesperrt werden.

### **§ 5 Eintrittskarten**

1. Die Badegäste erhalten gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes nach dem jeweils geltenden Benutzungstarif eine Eintrittskarte. Die Höhe des Entgeltes wird öffentlich durch Anschlag im Eingangsbereich des Parkschwimmbades bekannt gegeben.
2. Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
3. Das Betreten des Parkschwimmbades ist nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Das Geld für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird nicht erstattet.
5. Störungen im Betrieb des Parkschwimmbades, die Inanspruchnahme von Teilen des Schwimmbades für sportliche, schulische oder betriebsbedingte Zwecke, rechtfertigen keinen Anspruch auf Erstattung des ganzen oder teilweisen Eintrittspreises oder Schadenersatz.

## **§ 6 Badezeiten**

1. Die Badezeit endet eine ¼ Stunde vor Ende der täglichen Betriebszeit.
2. Der Kartenverkauf wird eine ½ Stunde vor Beendigung der Betriebszeit eingestellt.
3. Das Ende der täglichen Badezeit wird durch Ansage bekannt gegeben.

## **§ 7 Aufbewahrung von Wertsachen, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen**

1. Für das Umkleiden können die Wechselkabinen, die kostenlos zur Verfügung stehen, benutzt werden.
2. Kleidungsstücke können in den Garderobenschränken gegen Hinterlegung eines Pfandbetrages kostenlos abgelegt werden. Die Garderobeschränke sind zum täglichen Betriebsschluss zu räumen.
3. Wertsachen wie Geld, Schlüssel, Führerschein oder ähnliches können in den hierfür vorgesehenen Wertfächern gegen einen Pfandbetrag hinterlegt werden.
4. Die Benutzung der Garderobeschränke sowie der Wertfächer erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Der Kunde haftet bei Verlust des Kabinen-, Wertfach- oder Garderobenschlüssels. Er hat die vollen Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen. Der Verlust ist dem Badepersonal zu melden.
6. Das Schwimmbadpersonal kann die Annahme zur Aufbewahrung privater Gegenständen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **§ 8 Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Sämtliche Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen und Verunreinigungen haften die Verursacher.
3. Für Abfälle jeder Art sind die aufgestellten Behälter zu benutzen.
4. Vor dem Betreten der Schwimmbecken sind zur Körperreinigung die Brausen zu benutzen.
5. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
6. Das Sprungbecken und die Rutschbahn können jederzeit vom Schwimmmeister vorübergehend gesperrt werden.

7. Fahrräder sind außerhalb des Schwimmbadgeländes abzustellen.
8. Die Benutzung von Bildaufnahmegeräten jeglicher Art ist im Sanitär- und Umkleidebereich nicht erlaubt.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
10. Aus Rücksicht auf andere Besucher sind folgende Arten der persönlichen Körperpflege im gesamten Schwimmbadbereich untersagt: Das Rasieren von Körperhaaren oder sonstige Arten der Körperhaarentfernung, das Schneiden von Nägeln und sonstige Hornhautentfernung, das Schneiden und Färben der Haare.
11. Es ist nicht gestattet
  - a) Gefäße aus Glas jeglicher Art in den Beckenumgangsbereich mitzunehmen,
  - b) andere unterzutauchen / in das Schwimmbecken zu stoßen
  - c) das Springen vom seitlichen Beckenrand des Sprungbeckens und von den Längsseiten des Schwimmerbeckens
  - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
  - e) im gesamten Schwimmbadbereich zu spucken
  - f) im Schwimmbad mit Inlineskates, Skatboard, Kickboard, usw. zu fahren
  - g) zu lärmern, der Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten und ähnlichen Musikinstrumenten
  - h) im Umkleide- und Sanitärbereich zu rauchen.

## **§ 9 Badekleidung**

1. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken ist nur in der üblichen Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.
2. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Paddle, usw. dürfen während des öffentlichen Badebetriebes in den Schwimmbecken nicht benutzt werden. Ausgenommen ist dies bei Veranstaltungen von Vereinen, Schulen, auf abgegrenzten Bahnen und bei Sonderveranstaltungen (z.B. waterfun, etc.).
3. Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## **§ 10 Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eingetreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind in dem gültigen Benutzungstarif für das Parkschwimmbad der Stadt-Holding Dreieich GmbH aufgeführt.

## **§ 11 Meldepflichten**

1. Bei einem Unfall ist der Schwimmmeister sofort zu verständigen.
2. Diebstähle und Verstöße gegen die Badeordnung sind sofort dem Schwimmmeister zu melden.

## **§ 12 Fundgegenstände**

Alle Gegenstände, die gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Hierüber wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 13 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Schwimmbadpersonal entgegen. Wenn möglich, schafft es sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sind der Betriebsleitung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 14 Aufsicht**

Die Aufsicht wird vom jeweils diensthabenden Schwimmmeister vorgenommen.

1. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus und hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, für Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist deshalb uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Bei unvorherzusehenden Ereignissen (z.B. Gewitter, Sturm) sind die Anweisungen des Badepersonals zu befolgen.
3. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
  - a) Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Parkschwimmbad zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Dreieich, den 01.11.2015

Geschäftsführung  
Stadt-Holding Dreieich GmbH

*(Das Original der Badeordnung siehe Aushang im Parkschwimmbad)*